## 8.3.2. Die Befugnisse der Staatsanwaltschaft bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

## 8.3.2.1. Befugnisse zur Aufdeckung von Rechtsverletzungen

Die Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht erfordert entsprechende Befugnisse, um Rechtsverletzungen aufzudecken sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einzuleiten. Zur Aufdeckung von Rechtsverletzungen ist auf der Grundlage des § 30 StAG die Staatsanwaltschaft berechtigt;

- Auskünfte, Stellungnahmen, persönliche Erklärungen und die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen;
- von dem Leiter des zuständigen Organs oder von einem Kontrollorgan eine Untersuchung zu verlangen, wenn das bei Vorliegen von Rechtsverletzungen zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist;
- Untersuchungen an Ort und Stelle zu führen.

Darüber hinaus kann die Staatsanwaltschaft gemäß § 33 StAG im Zusammenhang mit der Untersuchung von Rechtsverletzungen beantragen, den Vollzug von Entscheidungen staatlicher Organe vorläufig auszusetzen, wenn das zur Sicherung der Rechte der Bürger notwendig ist. Das kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Vollzug einer Entscheidung vor Abschluß der Untersuchung für den Bürger mit nachteiligen Folgen verbunden ist, die später nicht oder nicht völlig zu beheben sind.

Die Befugnis der Staatsanwaltschaft, im Wege der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht von staatlichen Organen und ihren Mitarbeitern Auskünfte, Stellungnahmen und persönliche Erklärungen sowie die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen, dient sowohl der Aufklärung von Rechtsverletzungen als auch der Klärung der Verantwortlichkeit der Rechtsverletzer sowie der Aufdeckung der Ursachen für solche Verstöße. Für die entsprechenden Organe und Mitarbeiter besteht die Pflicht, der staatsanwaltschaftlichen Forderung nachzukommen. Sofern Sachverhalte, über die Auskünfte verlangt werden, der dienstlichen Verschwiegenheit unterliegen, so sind die betreffenden Personen erforderlichenfalls von den zuständigen Leitern von der Schweigepflicht zu entbinden (§ 30 Abs. 1 StAG).

Die Staatsanwaltschaft kann die Vorlage von Akten und anderen Unterlagen verlangen, wenn dies *zur* Prüfung der Gesetzlichkeit von Entscheidungen und Verhaltensweisen erforderlich ist.

Bei einer solchen zu überprüfenden Entscheidung kann es sich z.B. um einen Beschluß handeln, der vom Rat einer Stadt oder Gemeinde zur Erfassung kriminell gefährdeter Bürger gemäß §3 der Gefährdeten-VO sowie zu ihrer Erziehung gefaßt wurde. Eine generelle Verpflichtung zur Überprüfung von Beschlüssen örtlicher Räte durch die Staatsanwälte der Bezirke bzw. Kreise besteht jedoch nicht.

Sofern der Staatsanwaltschaft Anhaltspunkte für Gesetzesverletzungen in einem Organ des Staatsapparates, einem Betrieb, einer Einrichtung oder Genossenschaft bekannt werden, ist. **sie** berechtigt, zur Aufklärung des Sachverhaltes vom zuständigen Leiter *eine Untersuchung zu verlangen* (§30 Abs. 2 StAG). Der Leiter ist verpflichtet, dem Verlangen der Staatsanwaltschaft zu entsprechen.

Das Untersuchungsverlangen kann auch an ein Kontrollorgan gerichtet werden.